

# **BGer 7F 32/2024 vom 24. Juni 2024**

Bundesgericht, 2024-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7F\\_32\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_32_2024)

FR: TF 7F 32/2024 du 24 juin 2024

IT: TF 7F 32/2024 del 24 giugno 2024

## **Regeste**

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 27. Februar 2024 (7B\_64/2024) | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Das Bundesgericht kann auf ein eigenes Urteil nur zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz ( Art. 121-123 BGG ) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Art. 121 BGG führt vier Verfahrensvorschriften an, deren Missachtung eine Revision rechtfertigt: Die Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts und über den Ausstand (lit. a), die Verletzung der Dispositionsmaxime (lit. b), das Übergehen von Anträgen (lit. c) und die Versehrung (lit. d). Gemäss Art. 121 lit. d BGG kann die Revision eines Urteils des Bundesgerichts verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehrung nicht berücksichtigt hat. Es obliegt der gesuchstellenden Person aufzuzeigen, inwiefern Revisionsgründe gegeben sind ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Der Gesuchsteller macht geltend, das Bundesgericht habe im angefochtenen Urteil Anträge nicht berücksichtigt, denn er habe ausdrücklich die Durchführung einer Triageverhandlung beantragt.

### **E. 3**

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde infolge Verspätung nicht eingetreten (vgl. Urteil 7B\_64/2024 vom 27. Februar 2024 E. 1.1) und hat das Gesuch des Gesuchstellers um Fristwiederherstellung abgewiesen (vgl. Urteil 7B\_64/2024 vom 27. Februar 2024 E. 1.2). Dass folglich seine Anträge hinsichtlich der materiellen Beurteilung der Entsiegelung "unberücksichtigt" geblieben sind, liegt in der Natur der Sache. Der Gesuchsteller zeigt nicht auf, inwiefern aufgrund der Abweisung des Fristwiederherstellungsgesuchs bzw. des Nichteintretens infolge Verspätung ein Revisionsgrund nach Art. 121 ff. BGG vorliegen soll. Stattdessen versucht er, einen Entscheid, den er für unrichtig hält, in der Sache neu beurteilen zu lassen. Dies erlauben die Bestimmungen zur Revision nicht (vgl. Urteile 7F\_10/2024 vom 8. März 2024 E. 2, 7F\_1/2024 vom 22. Januar 2024 E. 2; je mit Hinweisen). Damit liegt kein Revisionsgrund vor und auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache werden sein Gesuch um "Aufschub" des Urteils vom 27. Februar 2024 sowie sein Antrag auf aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

**E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.